



Vermeidung und Korrektur von Fehlern in Rentenbescheiden

Sozialverband VdK Deutschland e.V.
Abteilung Sozialpolitik
Wurzerstraße 4a
53175 Bonn
Telefon: 0228 82093 - 0
Telefax: 0228 82093 - 43
e-mail: kontakt@vdk.de

I. Berichterstattung der Bild-Zeitung über Beratungsfehler der Rentenversicherung

Die Bild-Zeitung hat am 8. September berichtet, dass das Bundesversicherungsamt bei Stichproben massenhafte falsche Rentenbescheide entdeckt und den Rentenversicherungsträgern schlechte Beratung und Beratungsfehler vorgeworfen habe.

Hintergrund ist, dass das Bundesversicherungsamt im Juli seinen Tätigkeitsbericht für 2008 vorgelegt und aufgrund von im Jahre 2007 durchgeführten Aufsichtsprüfungen zum Ergebnis kommt:

„In sehr vielen Fällen müssen auf Veranlassung des Bundesversicherungsamtes hin Renten neu festgestellt werden. Dies belegt, dass es trotz zunehmender technischer Unterstützung nach wie vor schwierig ist, das komplexe Rentenrecht in die Praxis umzusetzen.“

Die Bundesgeschäftsstelle hat die Prüfungsergebnisse ausgewertet und gibt nachfolgend Hinweise für die VdK-Beratungsstellen.

Schwerpunkte der Beanstandungen

Beanstandet wurden Beratungs- und Bearbeitungsfehler der Rentenversicherung.

Beratungsfehler im Sinne einer unterlassenen Beratung wurden bei der Rentenbeantragung festgestellt.

- Der Versicherte hat bei dem Erstantrag nicht die vorteilhafteste Rentenart ausgewählt und wurde vom Rentenversicherungsträger bei der Antragsbearbeitung nicht darauf hingewiesen.
- Eine Erwerbsminderungsrente wird nach Erreichung der Regelaltersgrenze in die Regelaltersrente umgewandelt. Insbesondere, wenn nach Eintritt der Erwerbsminderung noch rentensteigernde Zeiten hinzugekommen sind, kann die Altersrente höher sein als die Erwerbsminderungsrente.

Bearbeitungsfehler wurden im wesentlichen bei der Feststellung der Versicherungszeiten und der Entgelte moniert.

Ein Fehlerschwerpunkt bildet die Kennzeichnung, Ermittlung und Entgeltaufteilung von Berufsausbildungszeiten.

Bearbeitungsfehler bei der Rechtsanwendung wurden mit Ausnahme der Anwendung der Regelungen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nicht beanstandet.

Dies deckt sich mit den Erfahrungen des VdK, dass die edv-mäßige Rentenberechnung weitgehend korrekt abläuft.

II. Folgerungen für die Rechtsberatung/ Hinweise für Rentenantragsteller

Hinweise für Versicherte vor Rentenantragsstellung

Spätestens vor Rentenantragstellung sollte der Versicherte

- sein beim Rentenversicherungsträger geführtes Versicherungskonto (Versicherungsverlauf) überprüfen und
- sich informieren, welche Rentenart (Erwerbsminderungsrente, vorgezogene Altersrenten, Regelaltersrente) aufgrund seiner individuellen Situation für ihn überhaupt in Betracht kommt bzw. für ihn am vorteilhaftesten ist.

Hierzu sollte eine Rentenauskunft beantragt werden.

Die Rentenauskunft erhält insbesondere den Versicherungsverlauf und Angaben über die Höhe der Rentenanwartschaften im Falle der Regelaltersrente oder einer Erwerbsminderung. Zusätzlich sollte beim Rentenversicherungsträger beantragt werden, mitzuteilen für welche weiteren vorgezogenen Altersrenten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und welche Rentenhöhe zu erwarten ist.

Es geht darum festzustellen, ob alle im Versicherungsverlauf erfassten Zeiten im Hinblick auf den angegebenen Zeitraum und Kennzeichnung sowie die Höhe der aufgeführten Entgelte richtig sind. Notwendig ist dies, weil bei der maschi-

nellen Übermittlung von Daten an den Rentenversicherungsträger und deren Speicherung und Zuordnung Fehler passieren können. Desweiteren werden bestimmte Zeiten, wie Kindererziehungszeiten oder Zeiten der Berufsausbildung nur auf Antrag berücksichtigt.

Wegen der komplizierten Rechtslage bei den vorgezogenen Altersrenten mit Übergangs-, Besitzschutz- und unterschiedlichen Abschlagsregelungen sollte in jedem Fall eine Auskunft der Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Ein Anspruch auf Rentenauskunft besteht ab dem 55. Lebensjahr sowie schon vorher, wenn ein berechtigtes Interesse wie etwa die beabsichtigte Beantragung einer Erwerbsminderungsrente vorliegt (§ 109 SGB VI).

Hinweise für Rentenbezieher

Versicherte, die befürchten, dass ihre Rente zu niedrig berechnet ist, sollten vor allem den im Rentenbescheid mit enthaltenen Versicherungsverlauf überprüfen. Es geht darum festzustellen, ob alle im Versicherungsverlauf erfassten Zeiten im Hinblick auf den angegebenen Zeitraum und Kennzeichnung sowie die Höhe der aufgeführten Entgelte richtig sind.

Wenn hier Fehler oder Unklarheiten festgestellt werden, wonach Zeiten nicht oder nicht in vollem Umfang erfasst sind, nicht richtig zugeordnet sind oder Entgelte zu niedrig angegeben sind, kann eine Überprüfung des Rentenbescheides nach § 44 SGB X verlangt werden. Ergibt sich aus der Überprüfung eine höhere Rente, wird diese für die Zukunft gezahlt. Für bis zu vier Jahre rückwirkend wird die zu wenig gezahlte Rente erstattet.

Versicherte, die eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen haben, sollten eine Vergleichsberechnung vom Rentenversicherungsträger verlangen. Hierdurch kann geklärt werden, ob im Einzelfall eine andere vorzeitige Altersrente hätte beantragt werden können, die zu einem höheren Rentenanspruch geführt hätte. Im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann in solchem Fall dann die höhere Rentenleistung für die Zukunft und auch innerhalb der vierjährigen Verjährungsgrenze rückwirkend verlangt werden. Die Rechtsprechung unterstellt in diesen Fällen einen Beratungsfehler des Rentenversicherungsträgers.

Die Überprüfung eines Rentenbescheids kann im übrigen ein Versicherter generell bei Zweifeln an der Richtigkeit verlangen. Wenn er aber keine Gründe für eine Fehlerhaftigkeit im Einzelfall vorträgt, kann der Rentenversicherungsträger diesen Antrag aber ohne nähere Prüfung ablehnen.

Hinweise für Erwerbsminderungsrentner

Erwerbsminderungsrentner sollten vor Vollendung des 60. Lebensjahres eine Vergleichsberechnung verlangen, ob eine vorzeitige Altersrente zu einem höheren Rentenanspruch geführt hätte. Insbesondere, wenn nach Eintritt der Erwerbsminderung noch rentensteigernde Zeiten hinzugekommen sind, kann die Altersrente höher sein als die Erwerbsminderungsrente. Im Falle eines positiven Ergebnisses sollte dann die vorzeitige Altersrente beantragt werden.

Hinweise für Altersrentner nach vorherigem Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Rentner, deren Erwerbsminderungsrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in eine Regelaltersrente umgewandelt wurde, sollten eine Vergleichsberechnung beantragen. Insbesondere, wenn nach Eintritt der Erwerbsminderung noch rentensteigernde Zeiten hinzugekommen sind, kann die Altersrente höher sein als die Erwerbsminderungsrente. Durch die Vergleichsberechnung kann geklärt werden, ob im Einzelfall eine vorzeitige Altersrente hätte beantragt werden können, die zu einem höheren Rentenanspruch geführt hätte. Im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann in solchen Fall die höhere Rentenleistung innerhalb der vierjährigen Verjährungsgrenze rückwirkend verlangt werden.

Durch die Vergleichsberechnung kann auch geklärt werden, ob nach dem Eintritt des Leistungsfalles der Erwerbsminderung noch abgeführte Rentenversicherungsbeiträge, bei der Berechnung der Altersrente korrekt berücksichtigt worden sind.